

Steuerwesen im alten Pettau.

Von Dr. Franz Mensi.

1. Landesfürstliches Steuerkontingent.

Im Mittelalter gehörte Pettau bekanntlich jahrhundertelang zum Besitze des Erzbistums Salzburg. Erst 1491 wurde die Stadt landesfürstlich¹, 1511 aber wieder an Salzburg, und zwar mit dem Wiederkaufsrechte, verkauft, 1555 von Kaiser Ferdinand I. eingelöst, dann vorerst an Erasmus von Gera verpfändet und nach dessem Tode 1569 in landesfürstliche Verwaltung übernommen, in welcher sie fortan verblieb².

Nach dem Pettauer Stadtrechte von 1376³ hatte die „gewöhnliche Steuer“, welche „gegen Hof“, das heißt nicht an den Hof des Landesfürsten, sondern an jenen des Salzburger Erzbischofs geleistet wurde, von alters her jährlich 60 Mark Pfennige und 12 Mark für den Vizedom⁴ betragen. Zur Zeit des Vizedoms Konrad v. Weygolding⁵, also um 1370, wurde die Steuer auf jährlich 70 Mark erhöht. Sie belief sich somit, einschließlich des unveränderten Beitrags für den Vizedom, auf 82 Mark.

1491 bis 1511 war die Stadt landesfürstlich, die Steuer daher an die landesfürstliche Kammer zu zahlen. Für 1492⁶ wird das Gerichtsgeld mit früher 40 Mark⁷ schwarzer Münze, jetzt 40 P f u n d weißer Münze, die gewöhnliche Steuer mit früher 42 Mark schwarzer, jetzt 42 P f u n d weißer Münze angegeben. Nach der Übernahme der Stadt in den landesfürstlichen Besitz hat also eine beträchtliche Erhöhung des Gerichtsgeldes und der gewöhnlichen Steuer stattgefunden⁸.

¹ Janisch, Lexikon, II. Bd., S. 47.

² Mensi, Gesch. d. dir. St. in Stmk., III, 1. Heft, 28 ff.

³ Herausg. v. Bischoff 1887 (Art. 78, 79).

⁴ Der Rechtstitel dieser letzteren Zahlung ist nicht ersichtlich.
⁵ Dieser wurde von Erzb. Pilgrim VI. v. Puchheim (1365 bis 1376 ernannt (Abschn. K des Stadtrechts).

⁶ Stockurbar 1492 über d. lf. Besitz, Bl. 56. S. Mensi, a. a. O., III., 2. Heft, S. 68.

⁷ Mit diesem Betrage war das Gerichtsgeld schon in einem Salzburger Urbar v. 1322 ausgewiesen worden. (L.-A., Hdschr. 3785/1187, f. 23 u. 29.)

⁸ 1 Mark ♂ waren 160 ♂, 1 Pfund aber 240 ♂.

Auffallend ist es jedenfalls, daß die Summe der im Jahre 1492 als frühere Zahlung bezeichneten Leistungen an Gerichtsgeld und ordentlicher Steuer sich mit der im 1376er Stadtrechte ausgewiesenen Steuer, einschließlich Gebühr für den Vizedom, deckt. Das legt die Annahme nahe, daß in dieser Steuer auch das Gerichtsgeld inbegriffen war⁹.

Nach der Wiederkehr der salzburgischen Herrschaft scheint im Betrage dieser Zahlungen vorerst keine Änderung eingetreten zu sein. Erst in einem Urbar der Herrschaft Oberpettau von 1597, also lange nach der Rückkehr der Stadt in den landesfürstlichen Besitz, wird bemerkt, daß der Stadtrichter der Herrschaft jährlich von wegen der Remanenz 90 fl. zu bezahlen habe. Das beweist, daß die fragliche alte Zahlung, welche in Pettau, abweichend von den meisten übrigen Städten¹⁰, Steuer- und Gerichtsgeld zusammen umfaßte, noch Ende des 16. Jahrhunderts bestand und daß sich hiefür der Ausdruck „R e m a n e n z“ eingebürgert hatte.

Von 1511 bis 1555, also bis zum Rückkauf der Stadt durch Ferdinand I., war das Erzstift Salzburg vertragsmäßig zum Bezuge der alten Stadtsteuer und des Gerichtsgeldes berechtigt. Für den Fall der Ausschreibung allgemeiner Landsteuern wurde aber beim Verkaufe der Stadt 1511 das bezügliche Einhebungsrecht dem Landesherren vorbehalten. Durch diese Bestimmung, welche den Unterschied zwischen der alten Stadtsteuer und den vom Landtage bewilligten Steuern deutlich hervortreten läßt, sollte offenbar die landesfürstliche Steuerhoheit gewahrt bleiben.

Die Geltendmachung dieser hätte nun allenfalls durch Wiedereinbeziehung der Stadt in die „mitleidenden Städte und Märkte“, welche zu den vom Landtage beschlossenen Steuern beizutragen hatten, geschehen können¹¹. Die Stadt weigerte sich aber, eine solche Gemeinschaft wieder aufzunehmen. Allerdings beschwerte sich der Landtag 1513 hierüber bei Kaiser Maximilian, jedoch ohne Erfolg. Auch später kam es nicht zur Einbeziehung. Anlässlich des Vergleiches von 1699 über die Beitragsleistung der mitleidenden Städte und Märkte richteten diese 1700 an den Obersthofkanzler

⁹ Mell, Remanenzgeld der lf. Städte u. Märkte Stmks., Ztschr. d. Hist. Ver. 1910, 176 ff. Über das Remanenzgeld s. auch Mensi, a. a. O., III., 1. Heft, S. 13 u. 2. Heft, Tabellen, dann Popelka, Gesch. d. St. Graz, I., S. 398.

¹⁰ Dort verstand man unter „Remanenzgeld“ meist nur die alte Stadtsteuer. S. Mensi, a. a. O., III., 1. Heft, S. 13 u. 2. Heft, Tabellen.

¹¹ Zur Gültensteuer vor 1498 hatte Pettau 143 Pfund beigetragen. S. Mensi, a. a. O., III., 2. Heft, S. 76.

ein Gesuch um Einreihung Pettaus in ihr Kontingent. Mit kaiserlicher Resolution vom 9. Juli 1701 wurde dieses Gesuch jedoch abgewiesen, da Pettau als landesfürstliche Kammerstadt seine Anlagen an das Vizedomamt zu entrichten habe. Die Stadt unterstand dem Landesherrn eben nicht als solchem, sondern als Grundherrn, wie die untertänigen Bauern ihren Herrschaften¹².

Demgemäß wurde die Stadt, wenn eine allgemeine Landsteueraushebung erfolgte, seit den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts also jährlich, der landesfürstlichen Urbarsteuer¹³ unterworfen, offenbar auch schon während des salzburgischen Besitzes. Bald nach der Wiedereinlösung Pettaus betrug diese Steuer 1700 fl., was für 1561 bis 1572 bezeugt ist¹⁴. In diesem Betrage, wovon seit 1633 jährlich ein Betrag von 500 fl. zu den Erhaltungskosten der Grazer Stadtgardia abzuführen war¹⁵, bestand die Urbarsteuer noch 1748 zu Recht¹⁶.

Daneben hatte die Stadt nach wie vor das, gegenüber der Urbarsteuer allerdings wenig fühlbare, alte Remanenzgeld zu leisten, und zwar an die Herrschaft Oberpettau, die im 17. Jahrhundert aus dem landesfürstlichen Besitze in jenen eines Standesherrn übergegangen war¹⁷. Später verlor sich das Bewußtsein von der rechtlichen Verschiedenheit zwischen Remanenzgeld und Urbarsteuer, indem man letztere bald als Remanenzgeld, bald als Gerichtsgeld, Gerichts- und Remanenzgeld oder als Steuer und Gerichtsgeld bezeichnete¹⁸.

Die Abfuhr des Urbarsteuerkontingents ließ schon im 16. Jahrhundert viel zu wünschen übrig. Beispielsweise waren hievon im Juli 1573 aus den Vorjahren noch 1218 fl. rückständig, bei einer sonstigen Stadtschuldenlast von 12.000 fl.¹⁹. Ende 1687 belief sich der Rückstand schon auf 12.078 fl. Wegen der durch die Pestseuche von 1680 bis 1682 und durch die verheerende Feuersbrunst vom 8. Mai 1684 eingetretenen Verarmung der Stadt wurde derselbe mit Hofdekret vom 30. Juli 1687²⁰ gnadenweise nach-

¹² Mensi, a. a. O., III., 1. Heft, S. 28 u. 30.

¹³ Ebenda, I., S. 169 ff.

¹⁴ Abrechnung v. 17. April 1573 über die Pettauer Urbarsteuer (L.-R.-A., Hofk.-A., Juli 1573).

¹⁵ Hofd. v. 5. November 1633 (L.-R.-A., Misc. 108).

¹⁶ L.-R.-A., Repert., f. 1748, f. 109. Die Leistung wurde damals als Urbarsgefälle bezeichnet.

¹⁷ Hofk.-A. v. 15. September 1687. L.-R.-A., Hofk.-A.

¹⁸ Konf.-Prot. v. 3. September 1698 im Spez.-A. Eisenerz (Landtagshandlungen usw.), ferner Mell, Remanenzgeld (s. oben), S. 183.

¹⁹ Hofk.-A. v. 18. Juli und 23. September 1573 (L.-R.-A.).

²⁰ L.-R.-A.

gesehen. Jedoch sei die Steuer vom nächsten Jahre an pünktlich zu entrichten und der so häufige Ankauf durch Herren und Landleute in der Stadt, welcher den Niedergang zum guten Teile verursacht habe, künftig zu verhindern²¹. Zehn Jahre später wurde der Stadt ein Urbarsteuerrückstand von 2400 fl. nachgesehen²². Wegen des großen Brandes vom 8. Oktober 1705, der bis auf die zwei Klostergebäude und vier Bürgerhäuser die ganze Stadt vernichtete, bewilligte Josef I. einen fünfjährigen Steuernachlaß von 1200 fl.²³.

2. Landschaftliche Steuern.

Außer der Urbarsteuer und dem alten Remanenzgelde hatte Pettau, gleich den übrigen landesfürstlichen Städten und Märkten, selbstverständlich auch die jeweilig vom Landtage beschlossenen Steuern zu tragen. Zunächst kommt hier die Landsteuer vom Gültbesitzer der Stadt in Betracht, welcher 1620 mit 78 $\text{R} \text{ } \text{S}$, 1628 und 1692 mit 45 $\text{R} \text{ } 4 \text{ } \beta \text{ } 12 \text{ } \text{S}$ angegeben wird²⁴. Nach einer ausgedehnten Feuersbrunst wurde die Landschaft über Bitte der Stadt mit Hofdekret vom 15. Dezember 1620 ersucht, ihr die in solchen Fällen übliche zweijährige Steuernachsicht zu bewilligen. Gegenüber der Einwendung, daß die Objekte der Gültsteuer ja nicht abgebrannt seien, wurde betont, daß der Landschaft ja der Mehrbetrag über die doppelte Urbarsteuer der Stadt zustehe²⁵.

Was die wiederholt ausgeschriebenen, teils landschaftlichen, teils landesfürstlichen Vermögensteuern betrifft²⁶, so liegen aus Pettau die bezüglichen Bekenntnisse nur für die Vermögensteuer von 1705²⁷ vor. Ihre Einbringung erfolgte wegen des verheerenden Brandes vom Oktober 1705 erst 1707. Der Wert der 79 Häuser (größtenteils Brandstätten) wurde mit zusammen 11.852 fl. einbekannt, jener der Weingärten mit 12.333 fl., jener des sonstigen Vermögens mit 20.363 fl. Zuzüglich eines summarisch einbe-

²¹ Hofk.-A. v. 15. September 1687. L.-R.-A. Von den Häusern in Pettau waren 206 gänzlich abgebrannt und schon vor dem Brande 80 öd gewesen. Das Ausgabenerfordernis betrug, abgesehen von Urbarsteuer, Remanenzgeld und Leibsteuer, rund 2400 fl.

²² Hofd. v. 25. September 1697 (Spez.-A. Pettau, Heft 6).

²³ Janisch, Wörterbuch, II., S. 474.

²⁴ A. v. 15. Dezember 1620, 18. Juni 1678 und 18. März 1692. Über die Veranlagung der Gültsteuer s. Mensi, a. a. O., I.

²⁵ Von der Urbarsteuer der Untertanen der H. Domänen, also auch der Kammerstadt Pettau, war nur der Betrag der doppelten Gült für das Vizedomamt einzubezahlen, der Mehrbetrag für die Landschaft. S. Mensi, a. a. O., I., S. 196 ff.

²⁶ Mensi, a. a. O., I., S. 38 ff.

²⁷ Ebenda, S. 73.

kannten Vermögens von 750 fl. ergab sich ein fatierter Bruttowert von 45.298 fl., nach Abzug der mit 34.484 fl. angegebenen Schuldensumme also ein Reinvermögen von nur 10.815 fl. Ungeachtet der zweifellos sehr bedeutenden Minderfaterungen jedenfalls ein Beweis tiefster Verarmung!

In ortsgeschichtlicher Hinsicht besonders wichtig sind die Angaben über die von der Landschaft zeitweilig ausgeschrieben Gebäudesteuern.

Von diesen wären zunächst das anlässlich der Übernahme landesfürstlicher Schulden im Jahre 1572 beschlossene Rauchgeld²⁸ zu erwähnen, welches in den Städten und Märkten mit 15 kr. für jede Feuerstätte zu entrichten war. Für Pettau wurden 178 Häuser mit 228 Rauchfängen und einer Steuersumme von 56½ fl. ausgewiesen. Nach einer anderen Angabe bestanden 176 Häuser. Unter den Namen der Besitzer waren 85 deutsche, 16 slowenische und 10 italienische. Bloße Berufsnamen finden sich für 65 Gewerbe, und zwar 1 Apotheker, 1 Bader, 4 Bäcker, 1 Beutler, 4 Binder, 1 Drechsler, 1 Färber, 1 Fleischhauer, 1 Goldschmied, 1 Gschmeidler, 1 Hafner, 1 Huterer, 1 Keßler, 2 Kürschner, 1 Klampferer, 1 Kotzenmacher, 1 Kupferschmied, 1 Krämer, 3 Lederer, 2 Maurer, 1 Nadler, 2 Riemer, 5 Schmiede, 2 Schlosser, 6 Schneider, 5 Schuster, 3 Tischler, 1 Waagmeister, 2 Weber und 1 Zinngießer. Also eine verhältnismäßig nicht geringe Entwicklung des Gewerbes!

Der im Jahre 1603 beschlossene Hausgulden war eine Verbindung einer nach Standeskategorien klassifizierten Gebäudesteuer mit einer Realgewerbesteuer und einer nach bauerlichen Ansässigkeiten abgestuften Grundsteuer²⁹. Von den Bürgern waren je nach der Leistungsfähigkeit 1 bis 4 fl. zu bezahlen. Für Pettau liegt das bezügliche Häuserverzeichnis von 1607 vor, welches 184 Namen enthält, und zwar 113 deutsche, 53 slawische und 18 teils italienische, teils sprachlich zweifelhafte³⁰.

1640 bis 1648 bestand der Rauchfanganschlag³¹, eine Gebäudesteuer, zu welcher in den landesfürstlichen Städten und Märkten von jeder Feuerstätte 1½ fl. beizutragen war. In Pettau wurden 264 Feuerstätten mit einer Steuersumme von 396 fl. angegeben³².

²⁸ Mensi, a. a. O., II., S. 15 ff.

²⁹ Mensi, a. a. O., S. 18.

³⁰ Inwieferne sich seit 1572 die nationale Zusammensetzung der Bevölkerung verändert hat, läßt sich nicht beurteilen, da die Namen allein hierüber kein verlässliches Urteil gestatten und für 1572 65 Handwerker ohne Familiennamen angeführt werden.

³¹ Mensi, a. a. O., S. 25 ff.

³² Seit 1572 hatte sich die Anzahl der Feuerstätten also um rund 15 Prozent vermindert.

Als letzte der landschaftlichen Gebäudesteuern erscheint die Herdsteuer von 1708/09³³. Ihr Steuerobjekt war nicht wie 1640, die einzelne Feuerstätte, sondern jede mit einem selbständigen Herde versehene Wohnung. In Pettau hatte sich die Häuserzahl seit dem Rauchfanganschlage durch die wiederholten verheerenden Brände erheblich vermindert. Die Anzahl der aufrechten Herdstätten wurde 1708 nur mehr mit 122 ausgewiesen, wovon 14 dem Steuersatze von 6 fl., 5 jenem von 4 fl., 38 jenem von 2 fl. und 70 jenem von 1 fl. unterworfen wurden. Anstatt der hienach resultierenden Steuersumme von 250 fl. wurde ein Pauschale von 190 fl. vereinbart, was beträchtliche Ermäßigungen ermöglichte. An abgebrannten und öd stehenden Häusern, die unbesteuert blieben, fanden sich 43. Unter den 122 besteuerten Hausbesitzern waren 90 mit deutschen, 24 mit slawischen, 8 mit italienischen oder sprachlich zweifelhaften Namen, unter den 43 unbesteuerten 29, bzw. 11 und 3.

Die bei der Übernahme landesfürstlicher Schulden durch das Land Steiermark im Jahre 1632 ausgeschriebene Leibsteuer³⁴ zerfiel in einen Gültensteuerzuschlag von ein Viertel der Gülteneinlage und eine klassifizierte Kopfsteuer mit fixen Sätzen, ohne Rücksicht auf Vermögen oder Einkommen. In Pettau waren am städtischen Gültensbesitze 12 ganze und 3 halbe Huben, 83½ Hofstätten, 4 Bergler, 32 Bauernknechte, 16 Bauerndirnen und 83 Inwohner beteiligt, welchen die Leibsteuer nach dem im Patent vom 12. Juni 1632 festgesetzten Tarife mit zusammen 30 fl. 2 β vorgeschrieben wurde. Für die Stadtbevölkerung betrug die Vorschreibung 502 fl. Sie verteilte sich auf 393 angesessene und 42 unangesessene Bürger, 57 Witwen, 1 Prokurator, 2 Maurer, 1 Rauchfangkehrer, 1 Steinmetz und 82 Inwohner. Die Bemessung erfolgte fast ausnahmslos mit den tarifmäßigen Sätzen³⁵. Das Gesuch der Stadt, man möge sie als landesfürstliche Kammerstadt von der Leibsteuer befreien, wurde abgewiesen³⁶.

Die vielen Brandkatastrophen haben die wirtschaftliche Lage der Stadt derart zerrüttet, daß bei allen landschaftlichen Steuern die Rückstände oft ganz außerordentlich anwuchsen. Schon 1602 erging deshalb an den landschaftlichen Pfänder der Auftrag, die der Stadt eigentümlichen Güter zu pfänden³⁷. Im Jahre 1642 betragen die

³³ Mensi, a. a. O., S. 29 ff.

³⁴ Mensi, a. a. O., S. 180 ff.

³⁵ A. v. 18. September 1632 u. 20. August 1635.

³⁶ A. v. 28. Juni 1634.

³⁷ A. v. 25. Juni 1602.

Rückstände bereits rund 5000 fl.³⁸, weshalb die Landschaft die gepfändeten Gülten der Stadt um den halben Preis (für ein Pfund Gült 50, anstatt 100 fl.) zwangsweise verkaufen wollte. Die Stadt bat um Schätzung, was die Hofkammer befürwortete, und erbot sich, Soldrückstände von Offizieren, die ihr zediert worden waren, der Landschaft an Zahlungsstatt abzutreten. Am 12. Juli 1650 betrug der Rückstand rund 6000 fl. Am 18. Juni 1678 kam es zu einer Vereinbarung, worin sich die Stadt verpflichtete, die Rückstände von 1676 und 1677 in kurzen Fristen zu bezahlen, wogegen ihr die älteren Rückstände größtenteils nachgesehen wurden. Gleichwohl war am 15. Juni 1689 der Leibsteuerrückstand allein wieder auf 6444 fl. angewachsen und am 15. Juni 1700 der Gesamtrückstand an Landesanlagen auf 11.535 fl. Im Jahre 1726 wurde³⁹ das mit dem Hinweise auf drei große Feuersbrünste begründete Gesuch Pettaus um Nachsicht der zehn Prozent Strafzinsen von ihren Steuerrückständen abgewiesen, da nach jedem Brande ohnehin eine dreijährige Steuernachsicht bewilligt worden sei.

3. Steuerveranlagung.

A. In der älteren Zeit.

Über die ältere Steuerveranlagung in Pettau ist nur sehr wenig bekannt. Vor allem kommen hier die Bestimmungen der „Freiheiten der Stadt Pettau“ vom Jahre 1513 in Betracht, das ist der nach Übernahme der Stadt durch Erzbischof Leonhard von Salzburg erlassenen Stadtordnung⁴⁰.

Hienach hatte die Stadt ihre „Remanenz und gewöhnliche Steuer“ aus dem Ertrage der „Grunddienste, Losungen und anderen gewöhnlichen Zustände“ abzuführen. Die „Losungen“ waren gewisse, periodisch zahlbare Gebühren der Gewerbsleute⁴¹. Unter den „Zuständen“ verstand man anscheinend alle anderen der Stadt „zustehenden“ ordentlichen Einnahmen. Die Einbringung hatten der Stadtrichter,

³⁸ A. v. 5. Dezember 1642.

³⁹ A. v. 4. Dezember 1726.

⁴⁰ Abschrift im Spez.-A. Pettau. In diese Stadtordnung sind, wie Bischoff (Pettauer Stadtrecht v. 1376) nachweist, die Bestimmungen des älteren Stadtrechts größtenteils aufgenommen worden. Über die Steuerveranlagung findet sich in diesem leider nichts.

⁴¹ Die 15 Fleischhauer hatten zweimal im Jahre zusammen 11¾ Mark zu zahlen, die Bäcker zusammen jährlich 2 fl. , die Schuster 3 β 6 fl. , die 14 „Salzker“ (Salzschneider, s. Unger-Khull) je 20 fl. , die 8 Wachszieher und 4 Fragner je 12 fl. , die Leitgeber zweimal jährlich je 3 fl. .

dann je ein Ratsherr und einer der „Viertheiler“⁴² zu besorgen.

Im Abschnitte „von der gewöhnlichen Stadtsteuer“ heißt es, da die Einnahmen der Stadt meist zur Bestreitung der Ausgaben nicht genügen, solle zur Bedeckung des Abganges, sowie dann, wenn eine Landsteuer gegeben werden muß, eine Stadtsteuer angeschlagen werden, und zwar folgendermaßen. Der Steuerer solle sein Gewissen, Gott und sein Heil vor Augen halten und dies dem Gerichte mit Mund und Hand angeloben. Jedes Haus sei nach Lage und Baubeschaffenheit zu schätzen und von ein Pfund Schätzwert ein Pfennig als Steuer zu entrichten. Diese solle Grundsteuer heißen und bis zu einem Besitzwechsel⁴³ unverändert bleiben. Wenn diese gewöhnliche Grundsteuer zur Bestreitung des Erfordernisses nicht hinreicht, sei von den Bürgern noch ein angemessener Anschlag als „Gewerbsteuer“ einzuheben, je nachdem ihr „Gut, Handwerk oder Handel“ sich im Aufschwung oder Niedergang befindet.

Wenn eine Landsteuer ausgeschrieben wird, seien die obgedachten Einhebungsorgane durch etliche aus Rat und Gemeinde Verordnete zu unterstützen. Von der gewöhnlichen Steuer seien Richter und Stadtschreiber befreit, jedoch, falls sie mehrere Häuser besitzen, nur für das von ihnen selbst bewohnte. Für die Einhebung habe der Stadtschreiber 2 Mark fl. zu bekommen, der Fronbote ½ Pfund⁴⁴.

Die Steuerpflicht erstreckte sich auf die Einwohner der Pettauer Vorstädte⁴⁵. Als jedoch nach der Schlacht bei Mohacs die Häuser der Vorstädte abgebrochen und verbrannt werden mußten, beschlossen Richter und Rat, die dadurch obdachlos Gewordenen bei den Bürgern in der Stadt unterzubringen und von Steuer und anderen Lasten zu befreien. Jenen Vorstädtern, die auf Gründen in der Stadt ein Haus bauen wollten, wurde eine fünfjährige Steuerbefreiung zugesichert⁴⁶.

⁴² Die Viertheiler waren die jährlich von der Bürgerschaft gewählten 8 Vertreter, die der Rat seinen Beratungen im Bedarfsfalle zuzuziehen hatte (Stadtordnung, F. 5). Im 18. Jahrh. nannte man sie „Viertler“ oder „Vorgeher“. S. undat. Äußerung d. Stadt im Unters.-Akte v. 1733 bis 1739 (Spez.-A., Heft 5).

⁴³ „Solange die Häuser nicht verkehrt werden.“

⁴⁴ Die beiden letzteren Bestimmungen finden sich schon im Art. 80 des Pettauer Stadtrechts v. 1376.

⁴⁵ Am 4. November 1458 befahl Friedrich III. seinen Beamten in Steiermark, den Erzbischof v. Salzburg bei dem ihm bewilligten Rechte zu erhalten, daß die Einwohner der Pettauer Vorstadt im „Mitleiden“ mit der Stadt, sowie sonst bezüglich des Gewerbes und Mitleidens so gehalten werden, wie die Bewohner anderer Vorstädte im Lande (Chmel, Regesten I, S. 365).

⁴⁶ Gubo, aus Steiermarks Vergangenheit (1913), S. 34.

Die Eigentümer aller jener Häuser in der Stadt, worauf Grunddienst lag, hatten persönlich Wachtdienst zu leisten⁴⁷. Wer in der Stadt ein nicht grunddienstpflichtiges Haus besaß, hatte anstatt des Wachtdienstes für die Behütung der Stadt einen „ziemlichen“ (das heißt angemessenen) Beitrag zu leisten. Wenn ein Edelmann eines Bürgers oder andern Haus kaufte, mußte er sich verpflichten, hievon der Stadt Steuer, Wachtdienst und sonstige Lasten zu tragen. Sonst sei der Verkauf nicht zu gestatten. Auch die Mietung oder Pachtung von Häusern Adelliger war nur jenen erlaubt, welche zu den Lasten der Stadt beitrugen.

B. Vom 17. Jahrhundert an.

Über die Ergebnisse der Steuerbemessung nach der Stadtordnung von 1513 sowie über die spätere Entwicklung des Pettauer Steuerwesens bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts bieten die Quellen keinen Aufschluß.

Einer Angabe aus dem Jahre 1653 zufolge⁴⁸ wurden die Häuser bis dahin im Verkaufsfalle mit einer Haussteuer von 1 Gulden auf je 100 fl. Kaufpreis belegt, unter Abrundung der Beträge zwischen 50 und 100 fl. auf 100 fl. Der Steuerfuß der 1513 als Grundsteuer bezeichneten Steuer war also für den Fall des Besitzwechsels inzwischen mehr als verdoppelt worden. Wann dies geschah, wissen wir nicht.

Die Gewerbesteuer war nach altem Herkommen in jedem zweiten Jahre durch den Rat im Beisein der Viertler, des Bürgerschaftsausschusses und von mindestens 40 Bürgern, welche mit abstimmt, zu bemessen, und zwar für jeden „nach seinem Gewerbe und Vermögen“⁴⁹. Diese Veranlagungsperiode wurde jedoch, wie die 1733 anlässlich einer Beschwerde der Gemeindevertreter eingeleiteten Erhebungen ergaben, schon lange nicht mehr eingehalten. Vielmehr fand die Bemessung der, auch als Handwerksteuer bezeichneten Gewerbesteuer, sowie der Leibsteuer kaum alle zehn Jahre einmal statt, und zwar in sehr ungleichmäßiger Weise⁵⁰. Mit Hofkommissionsdekret vom 5. März 1739 wurde der Magistrat daher unter ernst-

⁴⁷ Bloß der Richter, die 12 Ratsmitglieder, die 8 Vertreter der Gemeinde, der Stadtschreiber, dann die mit dem Öffnen und Schließen des Stadttors betrauten „geschwornen Nachbarn“ waren für ihre selbstbewohnten Häuser in Friedenszeiten vom Wachtdienste befreit.

⁴⁸ Ratsprot. v. 13. August 1653 (Spez.-A.).

⁴⁹ Undat. Äußerung von Richter und Rat bei der Untersuchung der Mißwirtschaft des Magistrats (Spez.-A., Heft 5).

⁵⁰ Auch die Verletzung des Amtgeheimnisses warfen sich Gemeindevertreter und Rat gegenseitig vor. S. die erwähnten Untersuchungsakten.

licher Verweisung dieser Fahrlässigkeit beauftragt, nötigenfalls alle zwei Jahre einen neuen Anschlag zu machen, zumal sich das Vermögen der Bürgerschaft fast jährlich je nach dem Gewerbeerfolge verändere.

Der Rat bewilligte nicht selten Steuerermäßigungen⁵¹. Ob dies immer eine Verbesserung der Bemessung bedeutete, mag dahingestellt bleiben. Zuweilen findet sich auch eine Nachsicht von Steuerrückständen, namentlich bei Brandschäden⁵². Als Vergütung für Mühewaltungen zum Besten der Stadt wurden mitunter Steuerbefreiungen bewilligt⁵³. Zeitweilige Befreiungen kamen auch sonst vor, vielleicht aus gewerbepolitischen Gründen⁵⁴. Die Steuereinnehmer ernannte der Rat⁵⁵. Hinsichtlich der Steuereinbringung bestimmt eine Verordnung vom 19. März 1734, daß Stadtrichter und Steuereinnehmer für die leichter einbringlichen Rückstände eine Frist von sechs Wochen, für andere eine solche von sechs Monaten festsetzen sollten, nach deren Verstreichung der Rückstand bei sonstiger persönlicher Haftung des Stadtrichters zwangsweise einzubringen sei, und zwar durch Wegnahme der Häuser und der darauf haftenden Rechte⁵⁶.

4. Sonstige Einnahmen der Stadt.

Noch dürftiger als für die direkte Besteuerung sind die Quellenangaben über die indirekten Abgaben, das Stadtrecht von 1376 erwähnt (P. 139) eine Weinststeuer, die bei der Weineinfuhr durch Auswärtige zu entrichten war, und zwar mit 40 ſ für ein ganzes und 30 ſ für ein halbes

⁵¹ Ratsprot. v. 3. September 1653, 29. Mai u. 26. Juni 1654, 16. April 1655 usw.

⁵² So wurde 1707 dem Vorgeher Blasius Fleck sein 1705er Steuerrückstand von 1 fl. samt dem Rückstande von 1½ fl. für eine von ihm verkaufte Brandstätte nachgesehen, ferner dem Matth. Hain sein nach Abzug der Brandsteuer verbliebener Rückstand von 3 fl. 39 kr. (R.-Prot. v. 21. Juli und 9. September 1707).

⁵³ So bewilligte der Rat am 15. Juli 1654 dem ersten Ratsherrn Peter Tobaldt wegen seiner Mühewaltung bei wichtigen Abrechnungsgeschäften die Steuerbefreiung für sein Haus samt Zugehör und für einen Garten, und zwar für sich und seine Nachkommen bis ins dritte Glied. Am 19. September 1654 wurden dem Andreas Karnier für seine zweijährige Tätigkeit als Steuereinnehmer von der 1653er Steuer 5 fl. nachgesehen.

⁵⁴ So wurde einem Kleinuhrmacher auf seine Bitte die „Kunststeuer“ (offenbar so genannt wegen der bei diesem Gewerbe erforderlichen Kunstfertigkeit) für 1706 und 1707 nachgesehen, für später aber die Bemessung vorbehalten (R.-Prot. v. 17. Dezember 1707).

⁵⁵ Im Jahre 1654 wurden 5 Steuereinnehmer gewählt (R.-Prot. v. 27. Februar 1652).

⁵⁶ Erwähnt im Hofk.-Dekr. v. 5. März 1739 (Art. 31).

Faß⁵⁷. Nach den Freiheiten der Stadt Pettau von 1513 wurden diese Steuersätze verdoppelt.

Dem Stockurbar für 1492 zufolge⁵⁸ hatte die Stadt damals ein Brückengeld, das von jedem beladenen Wagen mit 1 Kreuzer, von jedem Säumer mit 1 ₤ zu bezahlen war, übrigens zur Bestreitung der Brückenerhaltungskosten nicht hinreichte. Ferner gab es ein Waaggeld für die Abwiegung von Fronweizen. Es betrug 2 oder 1 ₤, je nach dem der Wagen einem „Gaste“ oder einem Bürger gehörte, an Jahrmarktstagen das Doppelte. In einem Hofdekrete vom 5. März 1739⁵⁹ (Artikel 54) heißt es, das Brücken- und Torgeld sei der Stadt von Anbeginn an hauptsächlich dazu gegeben worden, damit sie die Brücken, Wege und Straßen in ihrem Burgfried instand halte. Im 17. Jahrhundert bestand auch ein bei der Weindurchfuhr zu zahlendes Niederschieß- und Auflagsgeld⁶⁰.

Finanziell wenig belangreich war die Gebühr für die Verleihung des Bürgerrechts, die nach den Verhältnissen des einzelnen Falles abgestuft bemessen wurde, und zwar zu Anfang des 18. Jahrhunderts in Beträgen von 2 bis 6 fl.⁶¹.

Die königliche Maut in Pettau war laut Stockurbar von 1492 früher um 200 ungarische Gulden (zu 7 β schwarze Münze) an die Stadt verpachtet gewesen, wurde damals jedoch bereits von der landesfürstlichen Kammer auf eigene Rechnung eingehoben, bzw. an Hans Kolmann auf Lebenszeit überlassen.

Ausweise über die Gesamtheit der städtischen Einnahmen und Ausgaben liegen nur für die Jahre 1727 bis 1732 vor⁶². Hienach betragen im Durchschnitte dieser sechs Jahre die Einnahmen 5276 fl. 18 kr., wovon auf Steuern 1736 fl. 15 kr., auf das Weg- und Niederlagsgefäll 1547 fl. 15 kr., auf Waagbestand und Kellerzins 146 fl. 20 kr., auf Brückengefäll und Torkreuzer 774 fl. 42 kr., auf Flößgelder 99 fl. 10 kr., auf die Standgelder von zwei Jahrmärkten 42 fl. 42 kr., auf das Bürger-

⁵⁷ Bischoff, a. a. O.

⁵⁸ Stockurbar Nr. 126, Bl. 56.

⁵⁹ Spez.-A., Heft 5.

⁶⁰ 1626 wurden der Deutschordenskommende Großsonntag 2 Startin Wein konfisziert, weil sie bei deren Durchfuhr die Auflage nicht zahlen wollten. S. Gubo, aus Steiermarks Vergangenheit, S. 42.

⁶¹ Beispielsweise 1702: 4 Posten zus. 16 fl. (3—5 fl.), 1707: 13 Posten zus. 43 fl. (2—6 fl.), R.-Prot. v. 14. Dezember 1702 u. 17. Dezember 1707.

⁶² Spez.-A., Heft 5.

recht 20 fl. 20 kr., auf Salz-Scheidt (?), Viehhalt, 10. Pfennig und Straßenkontrebande zusammen 17 fl. 39 kr. und auf den von der Stadt gepachteten Fleischkreuzer 893 fl. 54 kr. entfielen. Der Jahresdurchschnitt der Ausgaben belief sich auf 4750 fl. 21 kr., und zwar an landesfürstlicher Urbarsteuer 1200 fl., an Leibsteuer 250 fl., Fleischkreuzer 740 fl., an Remanenzgeld 90 fl. (der Herrschaft Oberpettau zu zahlen), an Besoldungen und anderen Verwaltungsauslagen 2470 fl. 21 kr.

Die vorstehende Darstellung des Steuerwesens Pettaus in der Vergangenheit dürfte bei aller Lückenhaftigkeit immerhin eine Vergleichung mit der bezüglichen Entwicklung in anderen Städten Steiermarks ermöglichen und auch manche wirtschaftsgeschichtliche Rückschlüsse gestatten.